

RAUM

STATUTEN

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „RAUMSCHIFF - Verein zur Vermittlung von zeitgenössischer Kunst und zur Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit.“

Er hat seinen Sitz in 4020 Linz, Waltherstr 19 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und auf die ganze Welt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Austausch zwischen Studierenden oder AbsolventInnen von Kunstuniversitäten und der Bevölkerung.

Der Verein wird junge Künstler, Interessierte und Öffentlichkeit über Ausstellungen, Veranstaltungen, Musik und Unterhaltung in Dialog bringen und gleichzeitig zeitgenössische/s Kunst und Design vermitteln. Damit sollen langfristig die Zukunftsperspektiven von Kunststudenten durch Kompetenzerwerb und öffentliche Präsentationsmöglichkeiten verbessert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO §§34.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Materielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist das Hauptanliegen des Vereins im zentralen Stadt-
raum von Linz einen Ort zu etablieren der als Schnittstelle zwischen Kunstuniversität und
Stadt sowie Treffpunkt für Menschen unterschiedlichsten Alters und Berufs funktioniert.
Dieser Raum soll folgende Aspekte vereinen:

- Ausstellungsraum, Studierenden können dort noch während ihrer Studienzeit eigene Ausstellungen organisieren und damit Erfahrungen in der kuratorischen Praxis und Ausstellungsumsetzung zu sammeln. Aber auch die eigene künstlerische Betätigung wird ermöglicht.
- Café/Gastraum mit Einblick in den Ausstellungsraum bietet leistbare und biologische Speisen für Passanten, Touristen, Geschäftsleute und Studenten und weckt somit auch bei Kunst uninteressierte Personen Interesse.
- Verkaufsflächen, Studierenden bekommen die Möglichkeit günstig und einfach, eigene Produkte (Kleidung, Möbel, Kunstobjekte...) zu verkaufen.

2. Ideelle Mittel

- Veranstaltungen - Events wie z.B. Vorträge, Diskussionrunden, Führungen, Performances oder Filmscreenings, welche in neuen Formaten die Leute anregen und inspirieren und vor allem den Austausch der Besucher und Künstler fördern.
- Workshops - Studierende können selbst Workshops/Seminare geben oder der Verein lädt Experten für studienübergreifenden Workshops ein. Auch die Raumgestaltung, Einrichtung sowie Corporate Identity wird in transdisziplinären Workshops behandelt, dabei können sich Studierende unabhängig ihrer Fachrichtung einbringen und entfalten.
- Neue Tätigkeitsfelder - Der Verein bietet für StudentInnen der Kunstuniversität eine den Interessen entsprechende und erfüllende Tätigkeit neben dem Studium. Bei diesen haben sie die Möglichkeit in Bereichen wie Unternehmensstrukturen, Organisation und Marketing wertvolle Erfahrungen zu sammeln.
- Öffentlichkeitsarbeit - der Verein wird eine eigene Internetseite aufbauen und dort die jungen Künstler/Kreativen vorstellen sowie die Veranstaltungen veröffentlichen. Das Einbetten eines Marktplatzes und einer Job Börse bietet Anknüpfungspunkte für Unternehmen, Kuratoren und andere Interessenten.
- Netzwerken - Verbindungen zu anderen Studierendeninitiativen, Kulturvereinen, Kunst/Designmuseen, Messen sowie Unternehmen soll geknüpft werden.

3. Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Sponsorengelder
- Vermächnisse
- Schenkungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen inkl. Eintrittsgelder
- Spenden, Sammlungen, Kulturförderungen und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus der angeschlossenen gastronomischen Einrichtung, des Shops sowie durch die Verleihung von Kunstwerken
- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsbegühr
- Preisgelder
- Werbeeinnahmen
- Zinsen, Sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Einnahmen aus Seminaren und Workshop

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder, das sind physische Personen, die ein Studium an der Kunstuniversität absolvieren oder absolviert haben und physische bzw. juristische Personen die ein Interesse an der Kunstuniversität haben.
2. Fördermitglieder, das sind physische und/oder juristische Personen, welche die Anliegen und Tätigkeiten des Vereines durch Zahlung eines Förderbeitrages bzw. durch Sachspenden fördern;
3. Ehrenmitglieder, das sind physische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden welche die Mitgliedsanmeldung unterzeichnet haben.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst durch Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung kann nicht berufen werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Statuten zu bekommen.
5. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Situation des Vereins zu informieren.
7. Wenn 1/10 Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email einberufen und findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen, statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen.
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Stimmenmehrheit;
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/r Obmannes/Obfrau und des/r Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/r Obmannes/Obfrau und des/r Schatzmeisters/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der/Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO insbesondere im Kultur - oder Sozialbereich zu verwenden.
4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

Linz, November 2013